

Satzung Öko-Zentrum und -Institut Magdeburg/Sachsen-Anhalt e. V. - ÖZIM

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „öko-Zentrum und -Institut Magdeburg/Sachsen-Anhalt“ und führt hinter dem Wort „Sachsen-Anhalt“ den Zusatz „ e. V“.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Magdeburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildungsaktivitäten im ökologischen und sozialen Bereich unter besonderer Berücksichtigung regionaler Aspekte im Land Sachsen- Anhalt,
- 2.2. Der Zweck ist bestimmt insbesondere durch die Förderung von lokalen und regionalen Handlungsansätzen, die globale Zusammenhänge und eine ökologische Umgestaltung der Gesellschaft berücksichtigen.
- 2.3. Zweck und Ziele des Vereins werden vor allem verwirklicht durch:
 - 2.3.1. die Durchführung und Förderung von Seminaren und Veranstaltungen;
 - 2.3.2. die Förderung von Kontakten, Kommunikation, Beratung, Projekten und Bildungsarbeit im regionalen und internationalen Bereich;
 - 2.3.3. den Aufbau und die Unterhaltung einer Bibliothek mit hauptsächlich umweltrelevanter Literatur sowie die Information der Bevölkerung über umweltrelevante Themen;
 - 2.3.4 die Herausgabe und Förderung von Veröffentlichungen;
 - 2.3.5 den Aufbau und die Förderung von Begegnungs- und Bildungsstätten; 2.3.6. die Unterstützung von Bürgerinitiativen und Gruppen im Umweltbereich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3. Die Delegierten der Mitglieder und die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann bei Anerkennung der unter §2 genannten Vereinsziele werden:
 - 4.1.1. jede natürliche (volljährig 18 Jahre) und juristische Person;
 - 4.1.2, jede/r Jugendliche (ab 14 Jahre) mit Zustimmung einer/eines Sorgeberechtigten.
- 4.2. Es gibt aktive und Fördermitglieder des Vereins.
 - 4.2.1. Aktive Mitglieder nehmen an der Arbeit des Vereins und an den Mitgliederversammlungen teil.
 - 4.2.2 .Fördermitglieder unterstützen den Verein materiell und ideell.
- 4.3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließen über die Aufnahme neuer Mitglieder unter Bezug auf die Ziele des Vereins.
Die Mitgliedschaft tritt in Kraft nach Eingang des ersten Jahresmitgliedsbeitrages.
- 4.4. Die Fördermitgliedschaft wird durch einfache Erklärung von natürlichen oder juristischen Personen gegenüber dem Vorstand beantragt. Dieser entscheidet über den Antrag binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrages. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Fördermitglied besteht nicht.

4.5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Jahresende, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird, durch Ausschluss oder Tod sowie bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtsfähigkeit.

4.6. in Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch eigenes zurechenbares schuldhaftes Verhalten in besonders schwerwiegender Weise das Ansehen des Vereins geschädigt oder gegen die Vereinssatzung verstoßen hat oder wenn die Voraussetzungen seiner Aufnahme nicht mehr gegeben sind.

Der Vorstand und jedes Mitglied kann den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4.7. Ein Mitglied kann von der Mitgliedliste gestrichen werden, wenn es seinen Beitrag lt. Beitragsordnung nicht bis zum Ende des Kalenderjahres eingezahlt hat. Der Beitrag ist bringepflichtig.

4.8. Die Mitglieder sind verpflichtet die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag fristgemäß nach der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitragsordnung zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsgruppe

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann allen Organen des Vereins Weisung erteilen,

7.2. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragen werden kann

7.3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl und Abwahl des Vorstandes, der Revisionsgruppe;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Änderung der Vereinssatzung;
- f) den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. § 4, 5);
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- i) die Beschlussfassung über Anträge;
- j) die Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten.
- k) die Aufstellung der Geschäftsordnung;
- l) die Bestellung einer Geschäftsführung.

7.4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand oder auf Antrag 1/4 (eines Viertels) der Mitglieder einzuberufen.

7.5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung zu erfolgen. Initiativanträge während der Mitgliederversammlung bedürfen der Unterstützung von mindestens $\frac{1}{4}$ (einem Viertel) der anwesenden Mitglieder.

7.6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn frist- und ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde und mindestens die $\frac{1}{3}$ (ein Drittel) der aktiven Mitglieder anwesend ist.

Eine andere Regelung gilt für § 14 Auflösung des Vereins.

7.7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen gelten für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Wahlen und weitere Personalentscheidungen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen.

7.8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern zu übersenden. Das Ergebnisprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

8.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Verantwortlichkeiten nach § 8.4. und teilt das Ergebnis den Mitgliedern mit.

8.2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit von nachgewählten Vorstandsmitgliedern endet mit der turnusmäßigen Neuwahl des Gesamtvorstandes.

8.3. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung (bestimmt vorher Versammlungsleitung und Protokollierung);
- c) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane;
- d) koordiniert die inhaltliche Entwicklung der Vereinsarbeit;
- e) Personalwesen;
- f) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, der Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung (Schatzmeister/in).

Darüber hinaus ist der Vorstand zuständig für alle weiteren Aufgaben, soweit die Satzung nicht ein anderes Organ dafür vorsieht. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.

8.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

8.5. Die Beschlussprotokolle der Vorstandssitzungen sind vom Protokollführer zu unterschreiben und mit dem Protokoll der nächsten Vorstandssitzung vom übrigen Vorstand zu bestätigen.

§ 9 Geschäftsführung

9.1. Der Vorstand kann sich zur Führung gewisser Geschäfte einer besonderen Vertretung nach § 30 BGB (Geschäftsführung) bedienen. Zur Bestellung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

9.2. Neben der Führung der laufenden Geschäfte vertritt die Geschäftsführung den Verein nach Maßgabe der Geschäftsordnung und im Einzelfall nach Weisung des Vorstandes.

9.3. Die Geschäftsführung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

9.4. Der/die Geschäftsführer/-in wird mit Vertragsabschluss aktives Vereinsmitglied.

§ 10 Beiräte

Zur Begleitung der Vereinsarbeit, zur Vorbereitung von Beschlüssen sowie zur fachlichen Themenbearbeitung kann die Mitgliederversammlung Beiräte bestellen. Die Bestellung regelt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Revisionsgruppe

11.1. Zur Prüfung der Vermögensverwaltung und der Mittelverwendung wählt die Mitgliederversammlung eine aus mindestens 2 Rechnungsprüfer/-innen bestehende Revisionsgruppe.

11.2. Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen weder im Verein noch bei einem Mitglied ein Vorstandsamt innehaben. Personen, die sich in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis vom Verein befinden, können kein Mitglied der Revisionsgruppe sein.

11.3. Die Mitglieder der Revisionsgruppe werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/- innen bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit turnusmäßiger Neuwahl der Revisionsgruppe.

11.4. Die Revisionsgruppe hat folgende Aufgaben:

- a) Die Überprüfung des Rechnungswesens, der Kassenführung und der Mittelverwendung des Vereins durch die jährliche Erstellung eines Berichtes über das Ergebnis der Prüfungen für die Mitgliederversammlung und den Vorstand;
- b) Die Revisionsgruppe kann über den Vorstand nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine externe Revision beantragen.
- c) Die Stellungnahme zur Entlastung des Vorstandes.

11.5. Die Revisionsgruppe unterliegt keiner Weisung eines Vereinsorgans.
Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind ihr von den Organen des Vereines bzw. denen seiner Mitglieder alle Unterlagen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben ergeben sich aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Eine Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ein Anspruch auf Rückzahlung bezahlter Beiträge, Spenden und sonstiger Zuwendungen besteht weder bei Verlust der Mitgliedschaft noch in anderen Fällen.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen der §§ 4; 5; 7, 10 bis 14 bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (zwei Dritteln) der anwesenden aktiven Mitglieder (vgl. §7).

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

14.2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der aktiven Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand sie mit einer Frist von zwei Wochen erneut schriftlich einzuladen. Diese erneute Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen aktiven Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. In diesem Fall genügt zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder.

14.3. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll sein Reinvermögen an die Arbeitsgemeinschaft Natur und Umweltzentren LSA e. V., einer als gemeinnützig anerkannten Institutionen fallen, die Ziele im Rahmen dieser Satzung verfolgt und in Sachsen-Anhalt ansässig ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese veränderte Satzung tritt am 03.06.2004 in Kraft und löst die Fassung vom 30. 11. 2002 ab.